

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Landrätinnen und Landräte  
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürger-  
meister

nachrichtlich: Thüringer Landesverwal-  
tungsamt

Die Staatssekretärin

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Herr Lucke

Durchwahl:  
Telefon +49 (361) 57-3811704  
Telefax +49 (361) 57-3811870

VZ\_Ministerin@tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
44-2491/26-193-3408/2022

Erfurt  
11. Januar 2022

**Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen über das Vorgehen der unteren Gesundheitsbehörden bei Absonderungsanordnungen beim Auftreten von Infektionen mit der SARS-CoV-2-Variante Omikron**

Sehr geehrte Frau Landrätin, sehr geehrter Herr Landrat,  
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit übermittle ich Ihnen den nachfolgenden Erlass mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Auf der Grundlage von § 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 586) ordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) als oberste Gesundheitsbehörde in Ergänzung zu den Regelungen des § 9 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 391) (nachfolgend ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO), Folgendes an:

Wenn im Einzelfall eine Infektion mit SARS-CoV-2-Variante Omikron nachgewiesen wurde oder ein konkreter Verdacht besteht, wird der Handlungsrahmen für Absonderungsanordnungen der unteren Gesundheitsbehörden gegenüber Ansteckungsverdächtigen sowie Infektions- und Verdachtsfällen wie folgt festgelegt:

1. Für Quarantäneanordnungen bei Kontaktpersonen (Ansteckungsverdächtigen) zu Infektions- und Verdachtsfällen der SARS-CoV-2-Variante Omikron gelten folgende Grundsätze:
  - a. Die Quarantänedauer beträgt 10 Tage mit der Möglichkeit der Verkürzung auf 7 Tage bei Vorlage eines negativen Befunds einer PCR, eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens oder Antigen Schnelltests.



Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMSGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMSGFF können Sie unter <http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

- b. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, ist die Verkürzung der Quarantäne auf 5 Tage bei Vorlage eines negativen Befunds einer PCR, eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren oder Antigenschnelltests möglich. Dies gilt nicht für Jugendliche unter 18 Jahren, die im Rahmen ihrer Ausbildung in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sind.
  - c. Die Probenahme für die Freitestung darf frühestens am 5. (bei Kindern und Jugendlichen) bzw. 7. Tag erfolgen. Das negative Testergebnis ist in Form eines ärztlichen Befunds, eines durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellten Nachweises oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Abs. 7 IfSG an die zuständige Behörde zu übermitteln.
  - d. Asymptomatische Personen mit Auffrischimpfung sowie Personen, bei denen die vollständige Impfung oder eine Genesung nicht länger als 3 Monate zurückliegt, sind von den Quarantäneverpflichtungen ausgenommen. Bei Personen, die den Janssen-Impfstoff als Erstimpfung erhalten haben, ist für den vollständigen Impfschutz im Sinne dieses Erlasses als Zweitimpfung eine Impfung mit einem mRNA-Impfstoff zur Optimierung der Grundimmunisierung entsprechend der Empfehlung der Ständigen Impfkommission notwendig.
2. Für Infektions- und Verdachtsfälle in Bezug auf die SARS-CoV-2-Variante Omikron gelten folgende Entlasskriterien aus der häuslichen Isolation:
- a. Die Absonderungsdauer beträgt 10 Tage mit der Möglichkeit der Verkürzung auf 7 Tage bei Vorlage eines negativen Befunds einer PCR, eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens oder Antigenschnelltests.
  - b. Bei Beschäftigten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist abweichend zu Buchstabe a eine Verkürzung der Absonderungsdauer auf 7 Tage nur nach mindestens 48h Symptomfreiheit und abschließendem PCR-Test möglich.
  - c. Die Probenahme für die Freitestung darf frühestens am 7. Tag erfolgen. Das negative Testergebnis ist in Form eines

ärztlichen Befunds, eines durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellten Nachweises oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Abs. 7 IfSG an die zuständige Behörde zu übermitteln.

## Rechtliche Hinweise

Für die Festlegung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen gilt:

Verhältnismäßigkeit: Die untere Gesundheitsbehörde muss bei Ausübung ihres Ermessens Art und Ausmaß des allgemeinen Infektionsgeschehens sowie örtliche Besonderheiten der Infektionslage berücksichtigen. Die untere Gesundheitsbehörde soll dabei bei der Festlegung der konkreten präventiven Schutzmaßnahmen innerhalb der jeweiligen Warnstufe ergänzend den Anteil neuer Virusvarianten; den Fortschritt der Impfkampagne, den Anteil der Fälle ohne ermittelbare Infektionsquelle sowie die Anzahl, die Größe und das Setting der aktuellen Ausbruchsgeschehen berücksichtigen. Insbesondere sollen unverhältnismäßige Einschränkungen in Bezug auf die Teilhabe an Bildungs- und Betreuungsangeboten sowie Belastungen von Kindern und deren Familien durch häusliche Absonderung, soweit infektionshygienisch vertretbar, vermieden werden.

Dabei gilt: Je intensiver eine untere Gesundheitsbehörde in Grundrechte eingreift, umso mehr muss sie gewährleisten, dass den Maßnahmen epidemiologisch belastbare und tatsächlich nachvollziehbare Erkenntnisse zugrunde liegen; erreichbarer Gesundheitsschutz muss mit Belastungen für die Bürger und Bürgerinnen abgewogen und nachvollziehbar begründet werden. Anordnungen müssen geeignet sein, zur Eindämmung wirklich beizutragen.

Der Schutz vulnerabler Gruppen (vgl. zum Begriff:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) ist stets im Blick zu behalten und effizient zu sichern.

Erkenntnisgrundlagen: Medizinische Erkenntnisgrundlagen sind regelmäßig aktuelle Hinweise und Empfehlungen des RKI, der Ständigen Impfkommision aber auch andere wissenschaftliche Quellen.

Der Erlass tritt am 11.01.2022 in Kraft.

Erfurt, den 11.01. 2022

  
Ines Feierabend